

Ausgabe 20

20. Mai 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Europäische Kommission zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert
BMF: Garantiezusagen als umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 20. Mai 2021
Grundsätze der Betriebsaufspaltung auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten
anwendbar

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Europäische Kommission zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 unter dem Titel „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat veröffentlicht (bisher nur auf Englisch), in der sie ihre Agenda bezüglich des Erlasses neuer Vorschriften auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung für die nächsten Monate/Jahre dargelegt hat.

Danach plant die Kommission in näherer Zeit den Erlass folgender neuer Vorschriften auf dem Gebiet der direkten Unternehmenssteuern:

Nach Abschluss der Diskussionen der Staaten des *Inclusive Framework* bei der OECD wird die Kommission zwei Richtlinienentwürfe zur Umsetzung von „Pillar 1“ und „Pillar 2“ durch die Mitgliedstaaten der EU vorlegen.

Nach Abschluss des multilateralen Abkommens im Rahmen der OECD wird die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zins- und Lizenzrichtlinie 2003/49/ machen, durch den die Steuerbefreiung im Quellenstaat von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Gläubigers der Zinsen bzw. Lizenzgebühren abhängig gemacht werden soll.

Des Weiteren wird die Kommission Vorschläge machen, damit bei der Listenpolitik der EU (z.B. die Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) berücksichtigt wird, ob Drittstaaten eine Mindestbesteuerung nach dem Muster von „Pillar 2“ haben.

Weitere Vorschläge:

- Große in der EU tätige Unternehmen sollen verpflichtet werden, ihre effektive Steuerbelastung (berechnet nach den Grundsätzen von „Pillar 2“) jährlich zu veröffentlichen.
- „Neutralisierung“ des missbräuchlichen Einsatzes von Strohfirmen durch internationale Konzerne.
- Empfehlung an die Mitgliedstaaten, wie sie die Verlustnutzung im Steuerrecht ausgestalten sollten, v.a. für kleine und mittlere Unternehmen.
- Steuerabzug, der das Ungleichgewicht bei der steuerlichen Behandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen verringern soll („Debt Equity Bias Reduction Allowance“ – DEBRA).
- Im Jahr 2023 soll ein Vorschlag für einen Rahmen für die Besteuerung des Einkommens von Unternehmen („Business in Europe: Framework for Income Taxation“ – BEFIT) gemacht werden. Ihren Richtlinienvorschlag für eine gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage wird die Kommission hingegen zurückziehen.

Fundstelle

European Commission, Communication on Business Taxation for the 21st Century – [Mitteilung vom 18. Mai 2021](#).

BMF: Garantiezusagen als umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zu verschiedenen umsatzsteuerlichen und versicherungssteuerlichen Konsequenzen von Garantiezusagen Stellung.

Auslöser des ministeriellen Anwendungsschreibens ist ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2018, wonach die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers als eigenständige Leistung nach § 4 Nr. 10 Buchst. a Umsatzsteuergesetz steuerfrei ist.

[Zum Blogbeitrag](#)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 20. Mai 2021

Urteil III R 71/18:
Kindergeld bei Wohnsitz
der Eltern in
verschiedenen EU-
Mitgliedstaaten

18. Februar 2021

Ein Zusammentreffen von Leistungsansprüchen i.S. des Art. 68 der VO Nr. 883/2004 ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil der im Inland lebende Elternteil dem deutschen Recht unterliegt, wenn der andere Elternteil unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats fällt, dort aber selbst keinen Familienleistungsanspruch hat. Nach der anzuwendenden Familienbetrachtung ist somit nicht nur zu fingieren, dass der im Inland wohnende Elternteil auch im Wohnsitz-Mitgliedstaat des anderen Elternteils wohnt, sondern auch, dass er unter die Rechtsvorschriften des betreffenden anderen Mitgliedstaats fällt.

[Zum Urteil](#)

Urteil V R 7/20:
Steuerschuld des
Leistungsempfängers

10. Dezember 2020

Der Anwendung von § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG steht nicht entgegen, dass neben dem Unternehmer oder der juristischen Person eine weitere Person Empfänger der Leistung ist, wenn der Unternehmer (oder die ihm gleichgestellte juristische Person) Schuldner des vollen Entgeltbetrages ist und der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört.

[Zum Urteil](#)

Urteil II R 27/18:
Einheitsbewertung
eines Supermarkts

14. Oktober 2020

Bei der Ermittlung des Gebäudenormalherstellungswerts eines Flachdachgebäudes im Altbundesgebiet ist das von den Außenwänden des Gebäudes gänzlich umschlossene Raumvolumen voll anzurechnen. Befinden sich unterhalb des Dachs Versorgungsleitungen, die mittels einer abgehängten Decke der Sicht entzogen sind, steht dies der Vollanrechnung nicht entgegen.

[Zum Urteil](#)

Hinweis: [Urteil vom 14. Oktober 2020, II R 4/19](#)

Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.10.2020 II R 27/18 - Einheitsbewertung eines SB-Markts



Rechtsprechung im Blog

Grundsätze der Betriebsaufspaltung auch in grenzüberschreitenden Sachverhalten anwendbar

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Grundsätze der Betriebsaufspaltung auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein inländisches Besitzunternehmen ein im Ausland belegenes Grundstück an eine ausländische Betriebskapitalgesellschaft verpachtet.

Hintergrund und Sachverhalt

Die Klägerin, eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung mit Sitz im Inland, ist Alleingeschafterin der A B.V., einer niederländischen Kapitalgesellschaft in X (Niederlande). Die Klägerin verpachtet ein in X belegenes Grundstück an die A B.V., das diese zur Ausübung ihrer operativen Geschäftstätigkeit als Betriebsgrundstück nutzt. Das Grundstück in X wird – wie bereits zuvor – an einen fremden Dritten verpachtet. Im Streitjahr (2012) schüttete die A B.V. eine Dividende an die Klägerin aus. Das Finanzamt stellte die Gewinnausschüttung bei der Klägerin von der Besteuerung frei, rechnete jedoch 5 % hiervon gemäß § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dem Gewinn wieder hinzu. Hiergegen wendete sich die Klägerin.

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 31. August 2016 ([10 K 3550/14](#)) entschieden, dass die Besteuerung von 5% der Dividende als nichtabziehbare Betriebsausgabe gemäß § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG nicht abkommenswidrig ist. Hinsichtlich der Besteuerung von Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit Schachteldividenden stehen, enthalte das DBA-Frankreich somit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung keine andere Regelung als andere DBA; es erlaubt dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers (Deutschland) die Besteuerung nach Maßgabe seines innerstaatlichen Steuerrechts.

Mit [Beschluss vom 16. Januar 2019](#) hatte der BFH das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Grundsätze der Betriebsaufspaltung in grenzüberschreitenden Sachverhalten nur dann anzuwenden sind, wenn es zu einer Schmälerung des inländischen Steueraufkommens kommt. Strittig ist in dem Verfahren neben der Anwendung der Schachtelstrafe in § 8b Abs. 5 KStG trotz DBA-Schachtelprivileg, ob die Besteuerungsfolgen einer Betriebsaufspaltung auch in der Konstellation Besitzgesellschaft im Inland und Betriebsgesellschaft im Ausland eingreifen und ob daher die betreffenden Dividendeneinkünfte überhaupt im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der steuerbefreiten Klägerin zu erfassen sind.

Entscheidung des BFH

Unabhängig von der Begründetheit der Revision aus verfahrensrechtlichen Gründen hat der BFH das Vorbringen der Klägerin in der Sache selbst als



unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Dividendenzahlung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs i.S. des § 14 Abgabenordnung (AO) erfolgt und die Klägerin insoweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit ist.

Durch die Verpachtung des Grundstücks von der Klägerin an die B B.V. sind die Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung (sachliche und auch personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen) erfüllt, die zu einer originär gewerblichen Tätigkeit der Klägerin führt und gleichfalls einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Die personelle und sachliche Verflechtung liege, so der BFH, aufgrund der 100 %-igen Beteiligung der Klägerin an der B B.V. sowie der Verpachtung des der B B.V. als Geschäftslokal dienenden Grundstücks durch die Klägerin vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die vorliegende Konstellation eines „inländischen Besitzunternehmens“ und einer „ausländischen Betriebsgesellschaft“. Der Begründung eines Gewerbebetriebs der Klägerin durch Verpachtung des Grundstücks stehe es nicht entgegen, dass die B B.V. in Deutschland nicht der Gewerbesteuer unterliegt und sich auch ansonsten keine Auswirkungen auf das deutsche (Ertrag-) Steueraufkommen ergeben.

Zwar werde im Schrifttum eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung in der vorliegenden Konstellation generell abgelehnt, weil es den Regelungen der Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung widerspräche, wenn ausländische Vermietungseinkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert würden. Dem schließt sich der BFH aber aus den folgenden Gründen nicht an. Maßgeblich sei der „einheitliche geschäftliche Betätigungswille“ der hinter den beiden Unternehmen stehenden Personen. Dieser hebt die Vermietungstätigkeit des Besitzunternehmens deutlich von einer „normalen“ Vermietung mit der Folge ab, dass hinsichtlich der Tätigkeit des Besitzunternehmens von einer originär gewerblichen Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) auszugehen ist. Auf dieser Grundlage gebe es keinen sachlichen Grund, bei der Qualifikation der Einkünfte des Besitzunternehmens danach zu differenzieren, ob sich das im Streitfall überlassene Geschäftsgrundstück – aus Sicht des Besitzunternehmens – vor oder hinter der Landesgrenze befindet.

Nach dem im Streitfall noch anwendbaren DBA-Niederlande 1959 hat der Wohnsitzstaat gemäß Art. 13 Abs. 1 DBA-Niederlande 1959 das Besteuerungsrecht für Dividendeneinkünfte. Denn bei den Ausschüttungen der B B.V. handele es sich um Dividenden i.S. des Art. 13 Abs. 1 DBA-Niederlande 1959 und nicht um Unternehmensgewinne. Dies würde nämlich voraussetzen, dass die Klägerin (aktive) Unternehmensgewinne erwirtschaftet. Hieran fehlt es jedoch im Streitfall. Denn die Einkünfte der Klägerin resultieren aus der Vermietung des Betriebsgrundstücks an die B B.V. sowie aus Ausschüttungen von der B B.V. Unerheblich ist, dass die Einkünfte aus deutscher Sicht nach den Grundsätzen der Betriebsaufspaltung als gewerblich anzusehen sind.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. November 2020 ([I R 72/16](#)), veröffentlicht am 14. Mai 2021.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:



[ANMELDEN](#)[ABMELDEN](#)

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.